

Benützungsreglement für die Pfrundschiür der Kirchgemeinde Limpach

Allgemeines

Das Vermieten der Pfrundschiür liegt im Ermessen des Kirchgemeinderates von Limpach. Er hält sich dabei an die Richtlinien der Kirchenordnung der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Der Belegungsplan der Pfrundschiür kann auf der Homepage www.kirchelimpach.ch abgefragt werden.

Die Gesuche für das Mieten der Pfrundschiür sind bei der Abwartin schriftlich einzureichen. Dafür ist das Formular „Gesuch/Mietvertrag/Rechnung für die Benützung der Pfrundschiür in Limpach“ zu verwenden.

Bewilligte Gesuche werden innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich bestätigt. Der Mietvertrag wird rechtsgültig, wenn das von beiden Parteien unterschriebene Doppel des Mietvertrags wieder im Besitz der Abwartin oder des Kirchgemeinderates ist. Die Miete der Pfrundschiür ist spätestens 10 Tage vor dem Anlass zu begleichen. Bei einer kurzfristigen Absage (ab 30 Tagen vor dem Anlass) wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-- fällig.

Wer die Pfrundschiür mehrmals im Jahr benützen möchte, kann für eine Jahrespauschale anfragen. Der Entscheid liegt beim Kirchgemeinderat. Da Sitzungen in der Regel einmal pro Monat stattfinden, muss mit einer Frist von maximal 2 Monaten gerechnet werden.

Benützungszeiten

- An Sonntagen mit Gottesdiensten wird die Pfrundschiür nur an Tauf- und Konfirmationsgesellschaften vermietet. Für die restlichen Sonntage besteht keine Einschränkung.
- Die Benützung der Pfrundschiür beginnt um 07.00 Uhr. Sie ist bis spätestens um 24.00 Uhr gereinigt zu verlassen.
- Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe und Fenster und Türen sind zu schliessen. Beim Verlassen des Gebäudes ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- Das Abfeuern von Feuerwerk etc. ist wegen der Lärmbelästigung und Brandgefahr nicht erlaubt.
- Der Vorplatz der Pfrundschiür auf der Dorfseite kann für einen Apéro genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass Stühle und Tische, die sich in der Pfrundschiür befinden, dafür nicht benützt werden dürfen. Der Veranstalter ist selber für Tische/Bänke verantwortlich. Die Zufahrt zur Garage muss jederzeit möglich sein.
- Der Vorplatz der Pfrundschiür auf der Friedhofseite ist Privat und gehört zum Pfarrhaus. Er kann nur als Verbindungsweg zum Parkplatz benützt werden.

Abstellen von Fahrzeugen

- Die Fahrzeuge müssen immer auf dem Parkplatz beim Friedhof Limpach parkiert werden. Im Bereich der Pfrundschiür dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Bei Bedarf sind Personentransporte zur Pfrundschiür möglich (z.B. gehbehinderte Leute), ebenso das Aus- und Einladen von Material.

Tische und Stühle

- Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters. Er spricht sich vorgängig mit der Abwartin ab. Tische und Stühle dürfen nicht ausserhalb der Pfrundschiür aufgestellt werden.

Küche und deren Infrastruktur

- Die Küche und deren Infrastruktur kann nur dann benützt werden, wenn das im Gesuch aufgeführt und Bestandteil des Mietvertrags ist.
- Küche, Geschirr, Geräte und Einrichtungen sind nach Gebrauch zu reinigen. Geschirr, Gläser, Pfannen etc. sind in den entsprechenden Schränken zu versorgen.

Rauchen

- Es besteht ein Rauchverbot in allen Räumen der Pfrundschüür.

Alkohol

- Für Esswaren und Getränke gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verantwortung dafür liegt beim Veranstalter.

Werbeplakate etc.

- Das Plakatieren in und um die Pfrundschüür ist nicht gestattet.

Aufräumarbeiten

- Die Aufräumarbeiten sind vor dem Anlass mit der Abwartin abzusprechen.
- Alle benutzten Räume der Pfrundschüür und der Vorplatz sind nach dem Anlass vom Mieter in einem gereinigten Zustand zu hinterlassen.
- Alle elektrischen Geräte und die Beleuchtung müssen ausgeschaltet sein.
- Die Pfrundschüür ist abzuschliessen. Die Rückgabe des Schlüssels ist mit der Abwartin abzusprechen.
- Sofern eine Nachreinigung der Pfrundschüür erforderlich ist, wird diese dem Veranstalter durch die Kirchgemeinde in Rechnung gestellt (aktueller Stundenansatz = Fr. 60.--).

Beschädigungen in und ausserhalb der Pfrundschüür

- Beschädigungen aller Art während des Anlasses müssen innerhalb von 24 Stunden der Abwartin gemeldet werden. Die Kirchgemeinde wird anschliessend die notwendigen Reparaturen oder das Ersatzmaterial dem Veranstalter verrechnen. Das Gleiche gilt für nachträglich festgestellte Beschädigungen.

Kosten für das Benützen der Pfrundschüür

- Die Kosten für das Benützen der Pfrundschüür sind in der Gebührenordnung geregelt. Sie ist ein integrierender Bestandteil dieses Benützensreglements.

Haftung

- Der Veranstalter muss den entsprechenden Versicherungsschutz mit seinem Versicherer abklären. Der Veranstalter haftet für alle verursachten Schäden um und in der Pfrundschüür, die während des Anlasses durch ihn und von Dritten zugeführt wurden. Darin eingeschlossen sind auch sämtliche Arbeiten vor und nach dem Anlass.
- Die Kirchgemeinde Limpach lehnt jegliche Haftung gegenüber dem Veranstalter und den beim Anlass anwesenden Personen und Mobilien ab. Die Haftung ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.

Ansprechpersonen

- Abwartin:
Ursula Hostettler, Underfeldstr. 35, 3314 Schalunen, Tel. 031 767 8538 Ge-
such/Mietvertrag, freie Termine, Gebäudenutzung etc.
- Präsident des Kirchgemeinderates:
Daniel Pulver, Mülchistrasse 4, 3317 Limpach, Tel. 031 769 0800